



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein schweizerisches Strafgesetzbuch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein schweizerisches Strafgesetzbuch



ie Grenzboten haben von jeher den Standpunkt vertreten, daß für eine Änderung der Gesetzgebung erst dann die Zeit gekommen sei, wenn das Fortbestehen des bisherigen Rechts allgemein als das größere Übel empfunden wird, und wenn zugleich die öffentliche Meinung über die Richtung, in der gebessert werden soll, wenigstens einigermaßen übereinstimmt. Von unserm Reichsstrafgesetzbuch kann man zur Zeit weder das eine noch das andre sagen. Zwar herrscht nichts weniger als allgemeine Zufriedenheit mit der Strafrechtspflege, namentlich haben die unseligen politischen Prozesse nach und nach ein Gefühl der Unruhe in alle politischen Parteien getragen. Mit Recht wenden sich aber die Reformbestrebungen zunächst dem Strafverfahren und der Zusammenziehung der Gerichte zu. Erst wenn diese Fragen gelöst sein werden, d. h. erst wenn in der Form der Schöffengerichte eine wahrhaft volkstümliche Gerichtsverfassung durchgeführt sein wird — alles andre ist Flick- und Stückwerk —, wird auch die Reform des materiellen Strafrechts wieder in den Vordergrund treten. Einstweilen ist es von Interesse, in einem Nachbarstaate das Entstehen eines Strafgesetzgebungswerkes zu beobachten, das sich bemüht, den neuesten Ergebnissen der Strafrechtswissenschaft gerecht zu werden, und es dabei verstanden hat, in Sprache und Inhalt mit den Bedürfnissen des Volkslebens in engster Fühlung zu bleiben.

Die Gesetzgebung über Strafrecht und Strafprozeß steht in der Schweiz noch heute den einzelnen Kantonen zu. Der im Jahre 1874 gescheiterte Versuch, sie auf die Bundesgewalt zu übertragen, wird früher oder später mit besserem Erfolg erneuert werden. Inzwischen bereitet der Bundesrat die Vereinheitlichung des Strafrechts durch wissenschaftliche Arbeiten vor. In seinem Auftrage hat der verdiente Berner Professor Karl Stooß nach Veröffentlichung

vergleichender Übersichten über das bestehende kantonale Strafrecht jetzt die „Motive zu dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. Allgemeiner Teil“*) vorgelegt. Wir heben aus der vortrefflichen Arbeit kurz die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem geltenden deutschen Strafrecht hervor.

Die Strafmündigkeit beginnt erst nach dem vierzehnten, statt nach dem zwölften Lebensjahr. Zur Bestrafung derer, die unter achtzehn Jahre alt sind, genügt nicht die geistige Reife — unser Strafgesetzbuch nennt sie „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht“ —, sondern es muß auch die sittliche Reife, d. h. das Vermögen, der bessern Einsicht zu folgen und dem Antriebe zum Schlechten Widerstand zu leisten, vorhanden sein. Ist das der Fall, so fragt der Entwurf weiter, ob der Thäter andauernder strenger Zucht bedarf. Wird dies bejaht, so ist er auf ein bis sechs Jahre einer Besserungsanstalt für junge Verbrecher zu überweisen. Andernfalls wird er, wenn er noch schulpflichtig ist, mit Schularrest oder Verweis, wenn er die Schule nicht mehr besucht, mit Einzelhaft von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Verweis bestraft. Erst nach dem sechzehnten Lebensjahre können die ordentlichen Strafen, jedoch nach Art und Dauer gemildert, angewendet werden. Neben der Unzurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit ist auch verminderte Zurechnungsfähigkeit wegen beeinträchtigter geistiger Gesundheit, beeinträchtigten Bewußtseins und mangelhafter geistiger Entwicklung berücksichtigt, da das Strafrecht auch derartigen Übergangszuständen gerecht zu werden habe. Der Begriff des Notstandes ist einerseits ausgedehnt, insofern nicht bloß Gefahr für Leib und Leben, sondern auch für Freiheit, Ehre, Vermögen oder ein andres Gut die zur Rettung aus solchen Gefahren begangnen strafbaren Handlungen entschuldigen soll, andererseits eingeschränkt, insofern Befreiung von Strafe oder Strafmilderung nur dann eintritt, wenn die That auch sonst nach den Umständen, die den Thäter in die Notlage gebracht haben, entschuldbar ist.

Die Strafen des Entwurfs sind nur Zuchthaus, auf Lebenszeit oder von einem bis zu fünfzehn Jahren, und Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahre. Verworfen werden sowohl die Todesstrafe als auch die Festungshaft, diese, da sie den demokratischen Einrichtungen der Schweiz nicht entsprechen würde. Als Ersatz für die Festungshaft ist für politische Verbrechen, Zweikampf u. s. w. Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren angedroht, das dem Verurteilten zwar die Schande des Zuchthauses ersparen, ihm aber nicht die Behandlung als privilegiertem Verbrecher, der nur zum Schein eine Strafe verbüße, sichern soll. Für die Vollziehung der Freiheitsstrafen ist vorgeschlagen: räumliche Trennung der Zuchthäuser und der Gefängnisse, Verbüßung der ersten drei Monate in Einzelhaft, auch darüber hinaus, wenn es das Gericht an-

*) Basel und Genf, Georg & Co., 1893. 88 S.

ordnet, oder wenn der Sträfling selbst darum nachsucht, Absonderung der Sträflinge unter zwanzig Jahren von den ältern. Die bedingte Entlassung aus der Strafanstalt ist unter anderm auch davon abhängig, daß der Sträfling den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Völlig neu ist der Vorschlag zur „Verwahrung“ rückfälliger Verbrecher. Sie wird nicht von den Gerichten, sondern von einer besondern Bundesbehörde verfügt, die außer den Juristen auch mit Ärzten, Seelsorgern, Erziehern und Strafanstaltsbeamten besetzt werden soll. Die Verwahrung wird auf die Dauer von mindestens zehn bis höchstens zwanzig Jahren verfügt. Voraussetzung ist, daß der Verbrecher wiederholt Zuchthausstrafen verbüßt hat, daß er innerhalb von fünf Jahren seit der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen verübt hat, und daß das Gericht die Überzeugung gewinnt, die gesetzliche Strafe werde ihn nicht von neuen Verbrechen abhalten. In diesem Falle spricht das Gericht zwar die gesetzliche Strafe aus, verweist aber den Verbrecher zugleich an die erwähnte Bundesbehörde. Dieser Behörde ist zur Pflicht gemacht, zunächst über das frühere Leben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit, sowie über die Verbrechen, die er begangen, und die Strafen, die er verbüßt hat, Erkundigungen einzuziehen. Wird die Verwahrung beschlossen, so tritt sie an Stelle der erkannten Strafe. Andernfalls bleibt das Urteil in Kraft. Nach Ablauf von fünf Jahren kann von derselben Behörde die bedingte Freilassung des Verbrechers verfügt werden, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, daß er nicht mehr rückfällig werden wird.

Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitscheu zurückzuführen, so kann der Richter den Thäter auf die Zeit von einem bis zu drei Jahren in eine Arbeitsanstalt verweisen. Ist das Verbrechen im Trunk begangen worden, so kann der Richter dem Thäter für die Zeit von einem bis fünf Jahren den Besuch der Wirtshäuser verbieten. Trunksüchtige Verbrecher werden nach verbüßter Strafe sechs Monate bis zu zwei Jahren in einer Heilanstalt für Trinker untergebracht.

Die Geldstrafe soll nach den Verhältnissen des Schuldigen bemessen werden. Dem Verurteilten kann gestattet werden, sie nach und nach zu bezahlen oder sie durch freie Arbeit abzuverdienen. Nur wenn die Bezahlung böswillig verweigert wird, kann die Geldstrafe in Freiheitsstrafe verwandelt, oder vielmehr, der Thäter kann dazu angehalten werden, den Betrag durch Arbeit in einer Strafanstalt abzuverdienen. Kann die Geldstrafe trotz guten Willens nicht bezahlt werden, so soll das Wort gelten: *res sacra miser*. Die Strafgewalt des Staates leide keinen Schaden, wenn sie in solchen Fällen die Strafvollziehung einstelle. Mit der ebenso vornehmen Begründung: es gehöre ja nicht zum Wesen der Vermögensstrafe, daß der Staat durch die Vermögensstrafe

des Verurteilten bereichert werde, läßt der Entwurf ferner zu, den Erlös der Geldstrafe ganz oder teilweise dem Beschädigten auf Rechnung seiner Entschädigungsforderung zuzusprechen.

Friedensbürgschaft kann Personen auferlegt werden, die mit der Ausführung eines Verbrechens gedroht, oder wenn sie wegen eines Verbrechens, insbesondere gegen den Körper oder die Ehre einer Person verurteilt worden sind, die Absicht einer wiederholten Begehung des Verbrechens verraten haben. Der Richter nimmt ihnen das Versprechen ab, das Verbrechen nicht zu begehen, und hält sie an, dafür angemessene Sicherheit zu leisten. Verweigern sie das Versprechen, oder leisten sie böswillig die Sicherheit nicht, so können sie bis dahin, jedoch nicht länger als ein Jahr, in Haft gehalten werden. Ebenso ist die sogenannte bedingte Verurteilung in der Form der Einstellung der Strafvollziehung vorgesehen, wenn der Thäter — nicht bloß der junge — zum erstenmale wegen eines Verbrechens verurteilt wird, das Verbrechen nicht aus gemeinen Beweggründen begangen hat und den aus dem Verbrechen hervorgegangnen Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat, wenn die Strafe Gefängnis von höchstens sechs Monaten ist, und wenn der Thäter durch Einstellung der Strafvollziehung voraussichtlich vor weiteren Verbrechen behütet wird. Wird der Verurteilte vor Ablauf von fünf Jahren rückfällig, so hat er die früher erkannte und die durch den Rückfall verwirkte Strafe zu verbüßen. Wird er innerhalb von fünf Jahren nicht rückfällig, so fällt die Strafe weg. Dabei ist zu beachten, daß der Rückfall ganz allgemein, nicht bloß bei bestimmten einzelnen Verbrechen Strafverschärfungsgrund ist. Auch sonst sind die Straferhöhungs- wie die Strafmilderungsgründe ziemlich eingehend aufgezählt, und dabei ist überall auf die Beweggründe des Verbrechens besondere Rücksicht genommen.

Dem Juristen von Fach fällt an dem Entwurfe der große Mangel an geistlichen Begriffsbestimmungen auf. So ist z. B. der Versuch überhaupt nicht definiert, das ganze weite, für Silbenstecher so dankbare Gebiet der Teilnahme (Thäter, Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) ist mit einem einzigen, aus zwei kurzen Sätzen bestehenden Artikel abgethan. Der Verfasser ist darauf gefaßt, daß „seine Verachtung der kriminalistischen Schulweisheit den Unwillen manches gelehrten Fachgenossen erregen werde.“ Er setzt sich aber mit einer Bemerkung darüber hinweg, die der praktische Jurist als richtig bestätigen muß: mit derartigen Begriffsbestimmungen sei für den ungelehrten Richter wenig gewonnen, und der rechtsgelehrte Richter erfahre dadurch nicht mehr, als er schon wisse. Wiederholt wird gerühmt, daß die schweizerischen Gerichte mit lebenserfahrenen Männern besetzt seien, die die Umstände des Falles zu würdigen wüßten, da sie dem Volke nicht fern stünden, sondern ihm angehörten.

Für Deutschland ist, so lange die gänzlich prinziplose Trennung der Gerichte in rein bürokratische Strafkammern, in die sich ganz allein überlassen

Laienkollegien der Schwurgerichte und in die gemischt besetzten Schöffengerichte fortbauert, schwer zu sagen, was das geringere Übel sei, eine peinlich durchgeführte Kasuistik des Strafgesetzes oder eine allgemein gehaltne, sich an den gewöhnlichen Sprachgebrauch möglichst anlehrende Bestimmung des Thatbestandes. Jedenfalls hat sich gerade da, wo unser Strafgesetzbuch den letztern Weg eingeschlagen und gesetzliche Definitionen überhaupt nicht gegeben hat, so z. B. bei den Begriffen der Beleidigung und Majestätsbeleidigung, der sogenannten berechtigten Interessen, des groben Unfugs, der lebhafteste Widerspruch gegen die Rechtsprechung der Gerichte einschließlich des Reichsgerichts und die lauteste Klage darüber erhoben, daß der deutsche Strafrichter dem Volksleben so geringes Verständnis entgegenbringe. Im Jahre 1816, also zu einer Zeit, wo an Mitwirkung von Laien bei der Rechtspflege noch nicht zu denken war, schrieb Savigny: „Was haben nun wir Juristen, woran wir uns im ganzen halten und emporheben können? Was in England hilft und in den alten Freistaaten half, sind eingewohnte freie Staatsformen, nebst einem Erbgut von Volkslitte, die gerade aus ihrer Abgeschlossenheit frische Lebenskraft zieht; diese Mittel haben wir nicht. Was uns im großen und ganzen am meisten helfen kann, ist allein ein wissenschaftlicher Geist, der das Geschäft des Juristen, auch das gewöhnliche praktische Geschäft, zu veredeln imstande ist.“

Der heutige Jurist verläßt die Universität im Durchschnitt mit einer sehr viel sorgfältigern wissenschaftlichen Fachbildung als zu Savignys Zeiten. Allein der Zusammenhang mit der Wissenschaft geht, sobald er in die Praxis übertreten ist, fast augenblicklich verloren und wird vielleicht nie wieder hergestellt. Die Meisten ziehen in Zweifelsfällen nicht wissenschaftliche Lehrbücher, an denen auch heute kein Mangel ist, sondern nur die auf Gesetzesmotiven und auf Entscheidungen der obersten Richter aufgebauten Kommentare, also nicht die Wissenschaft, sondern das Handwerk zu Rate. Das Reichsgericht selbst, das in dem Alter von noch nicht fünfzehn Jahren doch eigentlich noch die volle Frische der Jugend zeigen sollte, seufzt ersichtlich schon lange unter der Last seiner eignen frühern Entscheidungen, und es ist eine sehr ernste Frage, ob die schwerfälligen Formen, an die unser oberster Gerichtshof im Interesse der Erhaltung der Rechtseinheit in seinem eignen Schoße gebunden ist, nicht die weit größere Gefahr einer allmählichen Versteinerung des Rechts in sich bergen. Wir haben wenig Hoffnung, daß es der Wissenschaft heute gelingen werde, diese Gefahr abzuwenden. Jedenfalls aber zeigt der Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs auch für Deutschland den Weg, auf dem es möglich wäre, sowohl der Wissenschaft als dem allgemeinen Rechtsbewußtsein die ihnen gebührende Stellung gegenüber der Kautelarjurisprudenz zurückzugewinnen. Sollten freilich auch volkstümliche Strafgesetze und volkstümliche Gerichte nicht imstande sein, dem Geiste zum Sieg über den Buchstaben zu verhelfen, nun,

dann verdiente wenigstens das deutsche Volk die vielgeschmähte und doch von jedermann jeden Augenblick so gern zu Hilfe gerufne Beamtenherrschaft.

Der schweizerische Entwurf stellt aber dem Richter auch die ganz neue Aufgabe, mit Ausübung der Strafgewalt dem Verbrechen selbst entgegenzuwirken und geradezu vorbeugend thätig zu werden. Hierher gehören die schon erwähnten Maßregeln der Friedensbürgschaft, der Unschädlichmachung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher, der Unterbringung von Trunksüchtigen in Trinkerasylen und des Wirtshausverbots. Dem Richter wird aber ferner zur Pflicht gemacht, für Verwahrung und Versorgung von Geisteskranken, die ihm als Verbrecher vorgeführt worden sind, zu sorgen, er ist auch berechtigt, Personen, die durch ein Verbrechen die Pflichten ihres Berufs oder Gewerbes grob verletzen, wenn die Gefahr eines weitem Mißbrauchs vorliegt, die Ausübung des Berufs oder Gewerbes für die Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren zu untersagen. Stoß macht der jetzigen Strafrechtspflege den Vorwurf, daß sie die Strafen gedankenlos vollziehe. Es mangle ihr der ernste Inhalt, sie schwanke zwischen übermäßiger Strenge und ungerechtfertigter Milde. Der Entwurf ist deshalb, wie wir gesehen haben, ebenso nachsichtig gegen junge Verbrecher, auf die die Strafe noch nicht wirken kann, als streng gegen unverbesserliche, auf die sie nicht mehr wirkt. Er ist auch sonst sorgsam bemüht, die Strafen nach der Eigentümlichkeit des Thäters zu bemessen. Für den noch nicht vorliegenden besondern Teil des Strafgesetzbuchs ist angekündigt, daß die Strafen, namentlich die Freiheitsstrafen, mit größter Sparsamkeit und nur dann angewendet werden sollen, wo eine Wirkung von ihnen erwartet werden dürfe.

Wollte man die landläufigen politischen Bezeichnungen auf den Entwurf anwenden, so könnte man ihn ebenso gut liberal wie reaktionär nennen. Vielleicht ist es sein schönster Ruhm, daß er den als richtig erkannten Weg völlig unbekümmert um politische Schlagwörter wandelt. Stoß schließt mit den stolzen und zuversichtlichen Worten: „Durch diese Reformen wird sich die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs sehr bedeutend vermindern. Dies ist der Zweck des Entwurfs.“

